

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1886)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.
für das Ausland:
Halbjährlich fr. 6. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko

Nachklänge an die „Mariahilf-Debatte.“

„... Aber Eines hat mich doch gefreut und tief gerührt: diese merkwürdige und hitzige Redeschlacht von fünf Tagen — mit den überfüllten Tribünen — sie hat doch Eines bewiesen und festgestellt: der Glaube ist noch immer das Höchste und Heiligste eines Volkes; um ein armes Kirchlein fünf Tage lang streiten — sagte Einer [Nat.-R. Baldinger] aus dem „argen Gau“; ja wohl! es ist nur ein armes Kirchlein, aber an seinen Mauern klebt unser Glaube, unsere Liebe und das Blut von zwei Jahrtausenden. Ihr könnt nun lange kommen mit Euren langweiligen Schnaps-Gesetzen, mit Euren Koffen von der Thuner-Allmend und mit Euren Fabriken: eine solche Theilnahme auf beiden Seiten findet Ihr nicht wieder!“

(D. W. im „Nidw. Volksbl.“)

„In Folge des Beschlusses ist aus Gründen öffentlichen Rechtes den Aikatholiken die Mariahilf-Kirche geöffnet; allein bis die Frage durch das Gericht entschieden ist, ob der Regierung aus privatrechtlichen Gründen das Recht zustehe, die Benutzung der Kirche zu verweigern, bleibt diese den Aikatholiken immerhin geschlossen. Die Regierung (von Luzern) wird dem Stadtrath mittheilen, daß sie aus Gründen des privaten Rechtes die Benutzung der Kirche durch die Aikatholiken nicht bewillige. Der Stadtrath muß dann entweder klagen, oder, was wahrscheinlich ist, er zieht seine Bewilligung zurück und sagt den Parteien: Mangirt euch. Dies sollte möglich sein. Der Ständerath Birman, welcher vom Bundesrathe beauftragt war, zu vermitteln, anerbote den Aikatholiken die prachtvolle gewölbte Kunsthalle, einer Kirche gleich, und 7000 Fr. von Seite der Regierung zur Einrichtung. Später anerbote Bundespräsident Deucher 60,000 Fr., darunter 25,000 Fr. von der Regierung; die Aikatholiken verlangten aber: Einen Bauplatz in schöner Lage der Stadt unentgeltlich (100,000 Fr.), einen Beitrag von 100,000 Fr. baar, den Ertrag von 30 Orgelkonzerten in der Hofkirche (30—40,000 Fr.) Bischof Herzog aber, oberster Hirt der Aikatholiken, schrieb Hrn. Birman schließlich, sie lassen sich gar nicht gütlich abfinden, sondern sie verlangen eine geweihte Kirche. Nachdem nun jede Partei im Nationalrath halb verloren und halb gewonnen hat und im Ständerath die Luzerner Regierung gewinnen wird, so dürfte ein Ausgleich unter den Parteien nun wohl selber stattfinden. — Zum Schluß glaube ich, die Frage, ob die Mehrheit der Züribieter, wenn Methodisten oder Salutisten die Be-

nutzung einer Kirche erzwingen wollten, wie in Luzern die Aikatholiken, denselben entsprechen würden, mit Nein beantworten zu dürfen.“

(Dr. Scheuchzer in der „Bil.-Dielsd. Wochenztg.“)

Durch Annahme des Brunner'schen Antrages „vermeidet es die Bundesversammlung, als Richter zu sprechen und gibt eine platonische Kritik über einzelne Motive der Luzerner Regierung ab, doch läßt sie die Kompetenz derselben unangefochten und überbindet dem Stadtrath, sofern es diesem gefällt, die Regierung vor dem Richter anzusuchen. Das Recht bleibt materiell unangestastet, aber trotzdem ist es nicht zu seinem Ausdruck gekommen, und unendlich höher hätte die Bundesversammlung da gestanden, wenn sie das Recht der Luzerner Regierung einfach anerkannte, ihren Recurs gutließ, gerade so, wie der Bundesrath correkter gehandelt haben würde, wenn er die recurrirenden Aikatholiken einfach abgewiesen hätte, als nicht recursberechtigt; dies war allein der Stadtrath Luzern. Nun erfährt auch das Auftreten der Parteien eine verschiedene Kritik. Wer ohne Voreingenommenheit urtheilt, der wird bekennen müssen, daß die K a t h o l i k e n, so weit sie für ihre Confession eintraten, dies durchaus in parlamentarisch zulässiger, und in menschlich sehr achtbarer Weise, mit Entschiedenheit und Wärme, doch ohne zu verletzen, thaten. So viel könnte man von ihren Gegnern nicht sagen.... Ist Jemand im Recursentscheid unterlegen, dann ist's der A i k a t h o l i z i s m u s, der trotz des gegentheiligen Anscheins einen Wink bekommen hat, sich lieber nicht mehr im Parlament zu zeigen; nur nothgedrungen stand ihm diesmal noch eine Mehrheit zu Gebatte. Er wird übrigens nur gewinnen, wenn er endlich jedes politische Böcklein von sich wirft und sich auf den religiösen Boden stellt. Von diesem Augenblicke an, wird er auf jene Achtung rechnen dürfen, die keiner religiösen Ueberzeugung versagt werden soll.“ („Allg. Schw. Ztg.“)

„Das deutsche Reichsgericht hat (in dem bekannten Entscheidung vom 28. Juni 1883 über den nicht katholischen Charakter der sog. Aikatholiken) Exempel von Entscheidungen statuirt, welche dem Nationalrath eine Wegleitung in der Frage hätten geben können — vorausgesetzt, daß die Majorität des Hauses „den Mariahilfrecurs nicht zum vornherein in einer W i r t h s c h a f t (sic) zur Parteifrage erklärt haben würde.“ Die vorstehende Aeußerung entstammt dem Munde eines liberalen Landesabgeordneten. Sie qualifizirt den Entscheid

des Nationalrathes in der Mariahilfsfrage besser, als wir es zu thun vermöchten. Ein Machtanspruch der Partei, kein Ausfluß rechtlicher Ueberzeugung ist die Sentenz, welche in der Mariahilfsfrage abgegeben worden. Wer noch daran zweifeln möchte, den dürfte die einzige Thatsache der Stimmenenthaltung des liberalen Bündner Abgeordneten Bühler eines Andern belehren. Bühler, der als Mitglied der Kommissionmehrheit die Begründeterklärung des Recurses der Luzerner Regierung in so gediegenem Votum vertreten und die Argumentation des Mehrheitsberichterstatters Dr. Luz „Wort für Wort“ unterschrieben hatte, wagte nicht, in entscheidendem Momente den von ihm vertheidigten Antrag der Kommissionmehrheit auch durch seine Stimmabgabe zu unterstützen. Warum? Darum.— Das katholische Schweizervolk wird den von einigen tapfern Centrumsmännern aus Besorgniß um den liberalen Heiligenschein sekundirten neuen Machtanspruch des Storchencubus in Bern zu würdigen verstehen; dessen mögen die Herren versichert sein!“

(„Vtd.“)

Mit Freude entheben wir der „Ostschw.“ das nachstehende redactionelle Schlupfirthel über die Debatte:

„... Mit Begeisterung und Bewunderung mußten den katholischen Zuhörer die Reden unserer Führer erfüllen. Jede derselben war eine von tiefster Ueberzeugung getragene Zeugnißablegung eines gläubigen Katholiken und vaterlandsliebenden Schweizervolks. Das katholische Schweizervolk darf stolz sein auf seine Vertreter in Bern.... Wir wollen nicht ermangeln, jener Protestanten dankbar zu gedenken, die mannhast für die Rechte der Katholiken gestimmt haben. Mit besonderer Genugthuung hat es uns erfüllt, unseren allverehrten Herrn Nationalrath Tobler in Thal und Herrn Schär, den Vertreter der bernischen Volkspartei unter ihnen zu erblicken. Daß von der ganzen demokratischen Partei nur Scheuchzer von Bülach für die Rechte der Katholiken eintrat, ist bezeichnend, für Herrn Scheuchzer aber um so ehrenvoller. Wenn ferner Männer, deren Namen in ihrer Heimath hohen Klang besitzen, wie der Glarner Mercier, der Züricher Cramer-Frey, der Thurgauer Bachmann und die Genfer Dufour und Pictet auf die Seite der Katholiken sich stellten, so kann uns das mit hoher Genugthuung erfüllen. Was an der Quantität mangelt, ersetzt die Qualität. Warmer Dank gebührt aber auch denjenigen Blättern in protestantischen Kantonen, welche unsere Verbündeten in diesem Streit waren, vorab der „Allg. Schweizer Zeitung“ in Basel, der „Gazette de Lausanne“, der „Bernser Volkszeitung“, dann den „Emmenthaler und Appenzeller Nachrichten“, den „Nachrichten vom Zürichsee“, „Bernser Bote“ etc. Aufgefallen ist, daß der konservative Freiburger Protestant Gressier mit den Radikalen stimmte, noch mehr aber, wie der liberale Bündner Abgeordnete Bühler, nachdem er doch als Mitglied der Kommissionmehrheit im Nationalrathe ausdrücklich anerkannt hatte, Wort für Wort den Bericht des Herrn Dr. Luz zu unterschreiben, bei der Abstimmung der Stimmabgabe sich enthalten konnte. Wir St. Galler haben einiges Anrecht mit ein klein wenig Stolz auf die

Mariahilfsdebatte zurückzublicken. Waren es doch zwei der unseren, welchen eine hervorragende und ehrenvolle Rolle dabei zufiel. Vorab ist es Herr Dr. Luz in Thal, dessen meisterhafter Bericht eine glänzende Rechtfertigung des katholischen Standpunktes bildete und dann Herr Nationalrath Euter, der mannhast für eine Lösung auf dem Wege des Gesetzes statt auf dem der Parlamentswillkür kämpfte. Die Herren sind im Parlamente unterlegen; im Volke wäre das Resultat ein anderes gewesen.“ —



Ein „evangelischer Bund“ gegen Rom

soll in Deutschland organisiert werden. So hatte vor drei Wochen die Berliner „Kreuztg.“ gemeldet: „Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, ist auf Betrieb des Professors Dr. Beyschlag und einiger protestantenvereinslicher Professoren von Jena der Plan eines sogenannten evangelischen Bundes im Werke, zu dem auch einige positive Theologen herangezogen sind und ihre Namensunterschrift gegeben haben. Da die Vorstände der confessionellen und positiv-unirten Gruppen absichtlich übergangen sind, so rathen wir unseren Gesinnungsgenossen die größte Vorsicht an. Die theologische Fakultät von Jena ist nicht die rechte Körperschaft, um evangelisch zu wirken, und Prof. Dr. Beyschlag bei seiner empörenden Polemik der letzte Mann, welcher einen Bund gläubiger Protestanten begründen könnte. Also: trau, schau, wem.“

Desgleichen hatte ein anderes Hauptorgan der bibelgläubigen Protestanten, der „Reichsbote“, vor diesem, auf einer größern Versammlung in Erfurt planirten „evangelischen Bunde“ ernstlich gewarnt, dann aber von einem orthodoxen Gewährsmann die nachstehende Berichtigung erhalten:

„Ihre kurze Auslassung in Nr. 283 des „Reichsboten“ über die Bedeutung der Erfurter Versammlung bedarf einer entschiedenen Richtigstellung. Leider hat Ihr Gewährsmann die Angelegenheit an die Doffentlichkeit gezogen, während dieselbe sich noch in dem Stadium der Vorbereitung befindet. In der Sache selbst irrt er sich erheblich, wenn er meint, Dr. Beyschlag stehe „an der Spitze des Unternehmens“, oder „der ungeheuerliche Plan liege vor, den linken Flügel der Mittelpartei und den Protestantenverein, der in Jena sein Hauptquartier hat, zur Führung des evangelischen Deutschlands gegen Rom zu bevollmächtigen.“ Das ist so wenig die Wahrheit, daß im Gegentheil gerade deshalb mit der Veröffentlichung gezögert wird, damit das Unternehmen nicht als die Sache nur einer Partei, oder gar der in Ihrer Zeitung gekennzeichneten erscheinen könne. Die Namen der bereits gewonnenen Männer, welche gläubiges und christliches Christenthum vertreten, werden seiner Zeit bekunden, wie wenig zutreffend jene Verdächtigung, und wie ungerechtfertigt die Vermuthung ist, als ließen sich solche Männer unter der Führung des genannten Hallischen Theologen zum Nachsehen oder Mitgehen verwenden.“

Daß der beabsichtigte „evangelische Bund“ alle protestantischen Parteien — die Reformen, die Orthodoxen und die Vermittler — umfassen soll, bezeugt das Organ der Besten,

die „Post“: „Es handelt sich um den Versuch, dem zerklüftenden Parteiwesen innerhalb der evangelischen Kirche durch eine Vereinigung von evangelischen Männern aller Richtungen entgegenzutreten, welche für die der evangelischen Kirche augenblicklich von Seiten des Ultramontanismus drohenden Gefahren ein offenes Auge haben soll, und keineswegs um ein Parteiunternehmen einzelner Richtungen innerhalb der Kirche, wodurch auch von vornherein ein Einvernehmen mit den Vorständen der von der „Kreuz-Zeitung“ nahmhaft gemachten Gruppen ausgeschlossen war.“

* * *

Aus allem, was wir in deutschen Blättern über diesen „evangelischen Bund“ lesen, gewinnen wir doch den Eindruck, daß Dr. Beyschlag bei dessen Stiftung und Organisation eine Hauptrolle spielt, weshalb es unsere Leser interessieren mag, die confessionelle und die kirchenpolitische Stellung dieses Mannes kennen zu lernen.

Die erstere, seine Stellung zu Jesus Christus, hat Dr. Beyschlag in seinem neu erschienenen „Leben Jesu“ präzisiert. In einer, im „Kirchenbl. f. d. reformirte Schweiz“ uns vorliegenden Rezension dieses Werkes (von Pf. Ernst Stähelin in Kirchberg, Baselland) lesen wir hierüber Folgendes:

... Müßte man sich, so führt Beyschlag zunächst aus, eine Gottmenschheit nothwendig nach dem Schema der Kirchenlehre denken, so müßte man für uns Menschen heutzutage die Unmöglichkeit eines Gottmenschen konstatiren. Wir wissen heutzutage, daß der Mensch ein einheitliches Wesen ist, und daß er nicht in zwei sich ausschließende Naturen zerlegt werden kann, wie das in Wirklichkeit die göttliche Natur einerseits als Allgegenwart, Allmacht, Allwissenheit, Heiligkeit, Unsterblichkeit, und andererseits die menschliche Natur als Unschränktheit in Wissen und Können, Versuchlichkeit und Sterblichkeit thut.

Nachdem Beyschlag weiter diese Zweinaturenlehre auseinanderlegt und ihre Unfähigkeit aufzeigt, aus ihr heraus Christum als geschichtliche Persönlichkeit zu betrachten, geht er zum Schriftbeweis über, d. h. dazu, zu zeigen, daß auch die heilige Schrift nirgends etwas von zwei Naturen in Christo wisse; vielmehr sei er ihr eben eine einheitlich menschliche Persönlichkeit. „Auf dem Grunde der Idee menschlicher Persönlichkeit zeichnet das Neue Testament sein Christusbild.“ In allgemeinen Zügen thut nun Beyschlag das dar. Er erinnert namentlich an jene Aussprüche der Apostel in der Apostelgeschichte, wie: „Jesus von Nazareth, der Mann von Gott, bewährt durch Thaten“; „Ihr wißet, Jesum von Nazareth, wie ihn Gott gesalbt hat mit heiligem Geist und mit Kraft.“ Dazu bemerkt Beyschlag: „Das Gottheitliche in ihm, dasjenige, vermöge dessen er die vollkommene Offenbarung Gottes ist, wird hiebei nicht verschwiegen oder verkannt; aber es wird gedacht als die Fülle des göttlichen Geistes, die über ihn, den heiligen Gottesknecht, den sündlosen Menschen, ausgegossen worden ist. . . . Ist der Mensch an sich, wie Paulus den Athanern predigt, göttlichen Geschlechts, zur Gemeinschaft Gottes bestimmt und angelegt, so darf ich diese Idee des Menschen nur in absoluter Erfüllung, in idealer Verwirklichung

denken, und ich habe im Idealmenschen den Gottmenschen, den Menschen, welcher kraft absoluter Hingabe an Gott der vollkommenen Einwohnung Gottes theilhaftig wird und kraft dieser vollkommenen Gemeinschaft nur das ewige Liebesleben Gottes in menschlicher Lebensform offenbart. Noch einfacher und biblischer: ist der Mensch nach dem Willen Gottes geschaffen, so ist auch das Ebenbild Gottes das Urbild der Menschheit und der geschichtlich erscheinende urbildliche Mensch das verwirklichte Gottesebenbild, die Selbstoffenbarung des lebendigen Gottes. So ergibt uns dieser Gedankengang, den das Neue Testament selbst an die Hand gibt, anstatt des zusammengesetzten halb göttlichen und halb menschlichen Wesens der Kirchenlehre ein einfaches, bei dem Alles menschlich und nichtsdestoweniger göttlich ist; ein menschliches Wesen, das, wahrhaft geschichtlicher Existenz und Entwicklung fähig, gleichwohl als die vollkommene Erscheinung der ewigen Liebe jenen gottheitlichen Charakter unter uns ausprägt, der es zum Gegenstande unseres Glaubens und unserer Anbetung macht.“ —

Schließlich constatirt Dr. Beyschlag, wie Pf. Stähelin versichert, „daß fast die ganze gläubige Theologie der Gegenwart als Subjekt der evangelischen Geschichte nichts Anderes sehe, als eine wahrhaft menschliche, aber gotterfüllte, gotteinige Persönlichkeit, kurz gesagt: den Menschen nach dem Herzen Gottes.“

* * *

Wir denken, mit dieser Annahme, daß „fast die ganze gläubige Theologie der Gegenwart“ den Glauben an die göttliche Natur Christi preisgegeben habe, täuscht sich Dr. Beyschlag denn doch gewaltig auch seinen Confessionsgenossen gegenüber — abgesehen von der katholischen Kirche, in welcher auch ein protestantischer Gelehrter noch etwas „gläubige Theologie“ erblicken dürfte! —

* * *

Ueber Beyschlags kirchenpolitisches Programm orientirt uns der Aufsatz „Preussisches Paritätsprinzip“, welchen er kürzlich in seinen „Deutsch-evangel. Blättern“ veröffentlicht hat.

Unklare Begriffe, so beginnt der Verfasser, sind wie böse Geister, welche Verwirrung und Verderben anrichten, um so mehr, je wichtigere Verhältnisse und Gemeingüter sie betreffen. Zu diesen zählt er auch den Begriff Parität. „Die Staatsmänner Friedrich Wilhelm's IV. (sagt Constantine Rößler) erfanden eine Theorie, die an logischem Widersinn und an praktischer Verderblichkeit alles Vorangehende übertraf — die Theorie vom paritätischen Staat. Diese Theorie bedeutet praktisch nichts weiter als die Beraubung der evangelischen Kirche von jedem Anspruch an den positiven Schutz des Staates und die Uebertragung aller dieser Ansprüche auf die Papstkirche.“ Gleich stellen, so führt er aus, und gleich behandeln kann man nur gleichartige Wesen: gibt es verschiedenartigere Wesen an und für sich und insonderheit im Verhältniß zum Staate, als die evangelische und die römische Kirche? Wenn irgendwo in der Weltgeschichte alles auf die schärfste Ausprägung dieser Gegensätze angelegt ist, so ist es zwischen dem heutigen vati-

canischen Katholizismus und dem preußischen Staate. Derselbe ist der eminent protestantische Staat. Dazu kommt, daß dieser zu der evangelischen Kirche in einem besonderen Rechts- und Pflichtverhältniß steht. Sie hat vertrauensvoll der Obrigkeit ihr Regiment überlassen; der evangelische Landesherr übt nicht bloß über sie, wie über die römische Kirche das allgemeine staatliche Hoheitsrecht aus, sondern er ist auch in den inneren kirchlichen Angelegenheiten der oberste Träger ihres Regimentes. Daraufhin wird Preußen oft als der Hort des deutschen Protestantismus bezeichnet. Aber, sagt Beytschlag, das wird zur Unwahrheit, zur sittlichen Unmöglichkeit, wenn die Theorie vom paritätischen Staate eine Wahrheit ist; denn zu Katholizismus und Protestantismus im Lande ganz das gleiche Verhältniß haben und zugleich zu dem letzteren in einem besonderen intimen Amtsverhältniß stehen, im Verhältniß eines Schirmherrn, der die Interessen der evangelischen Kirche, insbesondere gegenüber der römischen zu vertreten hat, das ist der vollkommenste logische Widerspruch! „Wenn heute, wie es manchmal scheint, es dem evangelischen Landesherrn nicht mehr möglich sein soll, der evangelischen Kirche im Lande mit Staatsmitteln da zu Hilfe zu kommen, wo sie aus Mangel an Kirchen und Geistlichen der römischen Kirche gegenüber verkümmert, oder durch Staatsgesetze das evangelische Bekenntniß auf dem Gebiete der gemischten Ehen gegen die römischen Uebergriffe zu schützen, dann müßten die, welche solches um der Parität willen für unthunlich halten, dem Träger der Krone auch offen sagen, daß sein evangelischer Summebischof ein Anachronismus, ein sittlich unhaltbarer Rechtstitel sei, den er als Oberhaupt eines paritätischen Staates je eher je lieber aufgeben müsse.“ Beytschlag geht nach diesen Darlegungen dazu über, den Mößlerschen Satz zu beweisen, „daß die Paritäts-Theorie praktisch nichts weiter, als die Verabung der evangelischen Kirche von jedem Anspruch an den positiven Schutz des Staates und die Uebertragung aller dieser Ansprüche auf die Papstkirche bedeute“; er sagt dabei: „Ja, es wäre nicht eine Engels-, sondern eine Eiselgebuld gewesen, wenn nicht jetzt endlich ein Schrei des Unwillens laut geworden wäre über alles Das, was wir seit einem halben Jahrhundert unter dem Titel der Parität zu vermissen und zu ertragen hatten!“ Beytschlag verlangt darum Abschaffung der Parität und rücksichtslose Herstellung des protestantischen Staates.

Das ist Dr. B e y t s c h l a g nach seinem kirchenpolitischen und nach seinem konfessionellen Programme: was wird der „evangelische Bund“ sein, den ein solcher Mann „aus evangelischen Männern aller Richtungen“ schaffen wird? Was wird er bewirken? Hierauf antwortet die „Germania“: „Für die katholische Kirche wird dieser hingeworfene Fehdehandschuh nur noch ein weiterer Sporn sein, zu arbeiten, damit sie die Welt besiege, wie es ihr der Heiland verheißen. Innerhalb des Protestantismus wird der Bund offenbar nur den Zweck haben, unter der Devise „gegen Rom“ die Protestanten der verschiedenen Richtungen zu sammeln, um sie

dann unbemerkt in's protestantenvereinliche (d. h. reformerische) Lager zu führen.“

Und für die Schweiz, für das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten im öffentlichen Leben der Schweiz — wird wohl der „evangelische Bund“ auch da seine Wirkungen äußern? — Gott walte! — Inzwischen registriren wir den jedenfalls sehr gut und freundeidgenössischen „Kath für kommende Jahre“, den uns Herr Otto Pestalozzi in den vom Eidgen. Verein herausgegebenen „Schweizerblättern“ ertheilt:

„Ihr seid eine Minderheit in der Schweiz und steht einer radikalen Mehrheit gegenüber, die kein Hehl aus ihrem Haß gegen die Lehre, die Organisation und Ansprüche Eurer Kirche macht; einer Mehrheit, deren Weltanschauung den größten Gegensatz zur Euren bildet. Ihr habt in den Freischaaarenzügen, im Sonderbundsrieg und im Culturkampf ihre harte Hand gespürt. Zwischen Euch und dieser Mehrheit stehen die gläubigen Protestanten. Viele unter ihnen sind sich des gemeinsamen christlichen Glaubens in der katholischen und evangelischen Kirche bewusst; sie freuen sich, in Fragen des Rechts, der öffentlichen Wohlfahrt und Sitte mit Euch einig zu gehen und sind auch bereit, gemeinsam mit Euch an deren Lösung zu arbeiten. Sie wollen auch das Recht der Glaubensfreiheit, das sie für sich von jeher als ein heiliges Recht in Anspruch genommen haben, für Euch in gleicher Weise gewahrt wissen. Ihrem Hervortreten aus den stillen Kreisen des Landes ist es — menschlicherweise gesprochen — wesentlich zu danken, daß eine Zeit friedlicher Entwicklung und eine Ausgleichung des kirchenpolitischen Streites möglich geworden ist. Aber neben diesen Protestanten steht eine große Zahl anderer, bei denen der heiße Reformationskampf, aus dem die Kirchentrennung hervorgegangen, noch zu vorderst im Gedächtniß ist, und die nur schwer das Einigende über dem Trennenden zu erfassen vermag, zumal seitdem die neueste Entwicklung Eurer Kirche die Lehrunterschiede leider noch schärfer als früher zugespitzt hat. Der Angriff des ungläubigen Radikalismus auf die Freiheit der christlichen Schule, sowie die maßvolle Haltung der hervorragenden Führer in den deutschen kathol. Kantonen hat der erstern Richtung Vorshub geleistet, und im Eidgenössischen Verein hat sie ihre praktische Organisation gefunden. Allein sie wird die Oberhand nur behalten, wenn auch auf katholischer Seite mit einem aufrichtigen Friedensbedürfniß das Bestreben sich paart, die Gegensätze nicht zu verschärfen und alles das zu vermeiden, was das protestantische Bewußtsein verletzen kann, wie z. B. die wirklich als Herausforderung empfundene Wahl des protestantischen Zürichs zum Versammlungsort der Katholikentage. In Euren katholischen Kantonen wird Eure Eigenart von uns nicht angetastet, wie auch wir uns die unsrige wahren; wo aber die eidgenössische Politik gemeinsame Arbeit fordert und nicht eigentliche Kirchenfragen in's Spiel kommen, ist es sicher gerathen, nicht so laut Euren katholischen Standpunkt, Euer katholisches Bewußtsein, Eure katholischen Interessen zu betonen. Das protestantische Bewußtsein im Gegensatz zu Eurem könnte sonst leicht auch

in der Politik wieder zu schärferm Ausdruck kommen und sein entscheidendes Gewicht in die linke Waagschale werfen. Wir wollen gemeinsam den christlichen Standpunkt suchen, dann werden wir auch den rechten eidgenössischen finden.“

„Nichts für ungut, sagen wir zum Schluß. Es hat uns allerdings niemand zum Richter und Rathsherrn bestellt, aber es juckt einem doch manchmal in den Fingern, wenn man zusieht, wie rasch und unvermuthet über Nacht die eidgenössische Milch sauer werden könnte. Auch von Seite unserer Freunde sind ein paar scharfe persönliche Hiebe gefallen, die uns leid thun, zumal wir glauben, sie haben zum Theil nicht die Rechten getroffen. Unwissend sind wir eben auch nicht in der Politik, die allerlei geheime Fächlein enthält, und manches sieht von weitem gefährlicher aus, als in der Nähe. Ist man aber schon in Gefechtsstellung gerückt und mit der Gegenpartei handgemein geworden, so braucht es doppelte Mühe und Selbstverläugnung, wieder auf den Friedensfuß zu kommen. Hoffentlich fehlt uns dieselbe weder auf protestantischer noch auf katholischer Seite.“ —



Ueber den Nachlaß des sel. Erzbischofs Lachat

schreibt ein radikales Bündner-Blatt: „Das Reich des verstorbenen Bischofs Lachat war so ziemlich von dieser Welt. Er war früher bescheidener Dorfpfarrer und hinterläßt nun Fr. 150,000 dem Seminar, den Rest — wie groß? — seinen Erben. Zum Rest gehört u. A. auch eine Villa in Luzern.“

Gegenüber diesen und ähnlichen Angaben über den Nachlaß des sel. Erzbischofs Eugenius Lachat kann ich Ihnen aus durchaus zuverlässiger Quelle Folgendes mittheilen:

1. Es ist Thatsache, daß der sel. Erzbischof das Konviktsgebäude in Luzern hinterlassen, d. h. schon bei seinem Weggange in den Kanton Tessin der löbl. Stift zu Luzern übergeben hat. Die Kosten dieser Anstalt nebst dem Inventar mögen die Summe von Fr. 200,000 erreicht haben. Gegenwärtig lastet noch eine Schuld darauf von nicht ganz Fr. 50,000. Das sind nun die Fr. 150,000, welche der sel. Erzbischof — nicht dem Seminar (weder in Tessin noch in Luzern), sondern repräsentirt durch das Seminar in Luzern — hinterlassen hat. Folglich hat der Selige eben die ihm aus dem Bisthum Basel zugeflossenen Gaben für eben den Zweck verwendet, für den sie gespendet worden; er hat sie im Leben verwendet, nicht erst im Tode hinterlassen.

2. Das Seminar in Lugano ist ein Geschenk der Dame Banoni, die zuerst ihr Palais als Residenz des apostolischen Administrators des Tessins bestimmte, hernach aber einwilligte, daß es zur Aufnahme des tessinischen Seminars verwendet werde. Diesem Seminar hat der sel. Erzbischof Lachat einen Theil seiner Bibliothek und seines bischöflichen Kapell-Inventars testirt, aber keine Geldsumme.

3. Neben diesem Seminar oder Palais Banoni befindet sich ein Gebäude, das der sel. Erzbischof ankaufte, um als persönliche Residenz es zu benützen. Dieses kleinere Gebäude nun ließ der edle Kirchenfürst auf dem Todtbette noch abbezahlen

und machte durch letztwillige Verfügung der tessinischen kirchlichen Administration hiemit ein Geschenk. Begreiflich sind die Gaben hiefür zumeist auch aus dem Kanton Tessin und aus der Hand von Freunden dieses Kantons und Volkes gestossen. Diese Schenkung zeigt uns folglich den Verstorbenen in sehr schönem Lichte. Er opfert sich und das Seinige der Herde.

4. Das früher von ihm bewohnte Haus in Luzern überläßt nun freilich der sel. Erzbischof seinen Anverwandten, weil sie aus mehreren Gründen Ansprüche (? Ned. d. „Schw. K. Stg.“) machen konnten. Da Kapitalien weiter nicht mehr vorhanden waren, war diese Cession der einzige Ausweg, der in Kürze die Anstände zu berichtigen geeignet war und in Niemandens Rechte einschneidet. Wäre der Hingeshiedene als Bischof von Basel vom Tode überrascht worden, so wäre Alles geordnet und vorgeesehen gewesen; jetzt freilich, in den neuen verwickelten Verhältnissen, war der Selige noch nicht recht orientirt, und da trat der Tod einigermaßen allzufrüh heran. Die letzten Verfügungen wurden demnach nur mündlich und summarisch getroffen. Dieß die Wahrheit. („Bild.“)



Ludwig II. von Baiern und die „Alt-katholiken“.

In seinem Buche „Der Alt-katholizismus“ begehrt Prof. Schulte die Indiscretion, gegen den Willen Dr. Döllingers zwei Briefe zu veröffentlichen, die Letzterer s. Z. von Ludwig II. empfangen hatte. Der erste datirt vom 28. Februar 1870 (Geburtstag Döllingers), der zweite vom 28. Febr. 1871. Sie lauten:

I. „Ich hoffe zu Gott, er möge Ihnen noch viele Jahre in ungetrübter Frische des Geistes und der Gesundheit des Körpers verleihen, auf daß Sie den zu Ehren der Religion und Wissenschaft übernommenen Kampf zu wahrer Wohltat der Kirche und des Staates glorreich zu Ende führen können. Ermüden Sie nicht in diesem so ernstesten und folgenschweren Kampfe, und mögen Sie stets von dem Bewußtsein getragen werden, daß Millionen vertrauensvoll zu Ihnen als Vorkämpfer und Hort der Wahrheit emporschauen und der sicheren Hoffnung sich hingeben, es werde Ihnen und Ihren unerschrockenen Mitstreitern gelingen, die jesuitischen Antriebe zu Schanden zu machen und dadurch den Sieg des Lichtes über die menschliche Bosheit und Finsterniß zu erringen. Das walte Gott, und darum will ich ihn bitten aus dem Grunde der Seele.“

II. „Gleich dem Lande bin ich stolz, Sie den Anfrigen nennen zu können und hege die frohe Zuversicht, daß Sie wie bisher als Zierde der Wissenschaft und in erprobter Anhänglichkeit des Thrones noch lange Ihr ruhmreiches Wirken zum Besten des Staates und der Kirche bethätigen werden. Kaum habe ich nöthig, hervorzuheben, wie hoch mich Ihre so entschiedene Haltung in der Unfehlbarkeitsfrage erfreut. Sehr peinlich berührt mich dagegen, daß Abt Haneberg seiner inneren richtigen Ueberzeugung zum Trotz sich blindlings unterworfen hat. Er thut es, wie ich vermuthen darf, aus „Demuth.“ Dies ist meiner Ansicht nach eine sehr falsch verstandene Demuth, es ist eine niedrige Heuchelei, offiziell sich zu unter-

werfen und nach Außen eine andere Ueberzeugung zur Schau zu tragen, als jene, von welcher das Innere erfüllt ist. Ich freue mich, daß ich mich in Ihnen nicht getäuscht habe und ich habe es immer gesagt, daß Sie mein Bossuet, er dagegen mein Fénelon ist. Jammervoll und mittheilerregend ist die Haltung des Erzbischofs (Scherr von München), der so bald schon in seinem Clan nachließ; sein Fleisch ist eben stark und sein Geist ist schwach, wie er aus Versehen einst selber (?) in einem seiner Hirtenbriefe verkündet hat. Sonderbare Ironie des Zufalles! Stolz bin ich dagegen auf Sie, wahrer Fels der Kirche, nach welchem die im Sinne des Stifters unserer heiligen Religion lebenden Katholiken in unerschütterlichem Vertrauen und hoher Verehrung blicken dürfen. Ich versichere Sie 2c.“

* * *

Diesen Briefen gegenüber ist der „Bayer. Kurier“ in der Lage, Verdikte des Königs über den Altkatholicismus beizubringen und darzutun, daß jene Briefe an Döllinger zwar die Unterschrift des Königs tragen, aber nichts weniger als der Ausdruck seiner eigenen religiösen und kirchlichen Gesinnung und Ueberzeugung sind. König Ludwig II. war Katholik: er stand der altkatholischen Bewegung durchaus ablehnend gegenüber. Unmittelbar vor der am 3. April 1871 erfolgten Excommunication Döllingers war der Erzbischof v. Scherr zur Hofstafel geladen und antwortete auf die vom Könige an ihn hierbei gerichtete Frage, ob er Döllinger wirklich excommuniciren werde, daß Pflicht und Gewissen ihm dieses gebiete. König Ludwig II., weit entfernt dagegen etwas zu erinnern, erwiederte vielmehr darauf: „Thun Sie, Herr Erzbischof, was Ihre Pflicht ist.“ Am 22. Juni 1871 erhielt der Erzbischof von dem König folgendes Telegramm: „Empfangen Sie, mein lieber Herr Erzbischof, zu ihrem heutigen Geburtsfeste meine herzlichsten Glückwünsche und Segenswünsche, und seien Sie überzeugt, daß ich stets ein treuer Sohn der katholischen Kirche sein werde, in welcher ich leben und sterben will.“ Am Frohnleichnamsfeste 1874, wo der König das letzte Mal an der Prozession theilgenommen, wurde der Erzbischof zur Hofstafel geladen und vom Könige mit den Worten empfangen: „Es freute mich, heute bei der schönen Prozession erscheinen zu dürfen. Die Altkatholiken, diese lächerliche Sekte, werden sich darüber nicht wenig ärgern.“ Diese drei Thatsachen und Aeußerungen, für deren vollste Wahrheit und Richtigkeit der „B. K.“ einsteht und die alle jüngeren Datums sind als die fraglichen Briefe an Döllinger, bedürfen keines Commentars.



Kirchen-Chronik.

Aargau. ConfeSSIONELLE SCHULE. Auf eine Eingabe des Vorstandes der römisch-katholischen Genossenschaft Laufenburg und eine bezügliche Vernehmlassung der dortigen Schulpflege betreff. Einreichung von confessionellem Religionsunterricht in den Stundenplan der dortigen Bezirksschule hat der Erziehungsrath beschloffen:

„Der confeSSIONSLOSE Unterricht kann nach § 9 des Lehrplanes wohl als alleiniger Religionsunterricht für alle Religionsfraktionen ertheilt werden. Unter obwaltenden Umständen aber ist es gerathener, gegenüber der Bestimmung des § 107 des Schulgesetzes und wiederum gegenüber der freien Bestimmung der Bundesverfassung eine Religionslehre einzuführen, die allen Eltern, resp. allen confessionellen Färbungen entspricht, d. h. jeder Fraktion volle Freiheit ihrer religiösen Anschauung läßt und hiefür auch Zeit und Ort zur Ertheilung eines separaten Religionsunterrichtes erhältlich macht. Es wird demnach die Schulpflege Laufenburg beauftragt, für jede der beiden dortigen religiösen Fraktionen (Christ-katholisch und römisch-katholisch) je 4 Stunden Religionsunterricht in den Stundenplan der Bezirksschule aufzunehmen und im Verein mit dem Gemeinderath im Sinne von § 124 des Schulgesetzes die betreffenden Lehrkräfte zu wählen. Die Frage, ob an der öffentlichen Jahresprüfung der confessionelle Religionsunterricht zu prüfen sei, wird gemäß § 18 des Bezirksschulreglementes dem Ermessen des Inspektorats anheimgestellt.“

Hierzu bemerken die „Aarg. Nachr.“: „Mit diesem Erlaß hat nunmehr die confessionelle Schule im Aargau thatsächlich ihren Anfang genommen und ist somit das neue Regiment der stetigen Forderung der katholischen Partei, ohne deren Erfüllung dieselbe den religiösen Frieden als nicht constant erklärte, gerecht geworden. Mögen nun auch die guten Früchte nicht ausbleiben, der leidige Culturkampf begraben und ernstlich von beiden Parteien die Verfolgung der sozialen Aufgabe an die Hand genommen werden. — An der Kantonschule in Aarau „ertheilt“ gegenwärtig ein Lehrer sog. confeSSIONSLOSEN Religionsunterricht, der aber, laut „N. Zürch. Ztg.“, von keinem einzigen Kantonschüler besucht wird.

Jura. Laut „Bern. Ztg.“ hat der kath. Kirchgemeinderath von Bruntrut die Regierung ersucht, sie möge ihren Beschluß von 1880, welcher die Petenten verpflichtet, für den altkatholischen Gottesdienst eine Kirche einzuräumen, wieder aufheben, da die altkatholische Gemeinde so zusammengeschmolzen sei, daß diese Verpflichtung sich nicht mehr rechtfertige. Eine Enquete der Kirchendirektion ergab, daß die Gottesdienste allerdings schwach besucht sind, daß aber laut einer mit Unterschriften versehenen Liste sich noch immer etwa 120 Bürger in Bruntrut zur altkatholischen Gemeinde zählen. Gestützt darauf wies der Regierungsrath das Gesuch ab. — Wenn also in einer Ortschaft von 6000 Seelen 120 kirchlich indifferente Individuen, die jahraus jahrein gar keinen Gottesdienst besuchen, sich den Spaß erlauben, sich „altkatholisch“ zu declariren, so müssen die Katholiken diesen Leuten ein Gotteshaus einräumen! Rechtszustände? —

Basel. *Erravimus!* Man erinnert sich, wie der Radikalismus in den Sechziger Jahren die Reduktion der Feiertage als Postulat einer fortgeschrittenen Nationalökonomie erklärte. Heute hält es derselbe Radikalismus im volkswirtschaftlichen Interesse, daß wieder neue Feiertage eingeführt werden, und der Basler Regierungsrath bean-

trägt dem Großen Rathe, „Oster- und Pfingstmontag als staatlich anerkannte Feiertage den Sonntagen gleichzustellen in dem Sinne, daß das Feiern an diesen Tagen ein von Rechtswegen Jedermann zukommendes Gut sei, daß diesem Rechte andererseits das Verbot entgegenstehen solle, durch geräuschvolle und ähnliche Arbeit die Ruhe zu stören.“

Also: das Volk soll wieder zu seinen frühern Ruhe- und Erholungstagen kommen, nachdem ihm der Radikalismus das religiöse Moment draus gestohlen hat! —

Nidwalden. Am 8. hat die Kirchgemeinde Stans beschlossen, den Pfarrgehalt des hochw. Hrn. Commissarius Berlinger um 700 Fr. zu erhöhen und diese Erhöhung rückwirkend auch für das abgelaufene Rechnungsjahr gelten zu lassen. Der Beschluß ist für unsern allgemein geachteten und geliebten Seelsorger um so erfreulicher, da derselbe ohne sein Zuthun und einstimmig gefaßt wurde. („Nidw. Volksbl.“)

Rom. Letzten Samstag, 11. Dez. Nachmittags 1 Uhr, ist im Collegio Pio Americano der berühmte Dogmatiker Cardinal Johann Baptist Franzelin, S. J., gestorben. Geboren 15. April 1816 zu Aldein bei Bozen, trat er im 18. Jahre in den Jesuitenorden, wirkte in Rom als Studienpräfekt und Repetitor am deutsch-ungarischen, bald als Professor am römischen Colleg, wo er seit 1857 als Professor der Dogmatik und hl. Schrift wie durch Herausgabe seiner Tractate sich einen Namen machte. Er gehörte zu den Vorarbeitern für das vaticanische Concil und wurde am 3. April 1876 von Pius IX. zum Cardinal creirt. Als solcher war er Präfect der Congregation der Ablässe und Reliquien, und Mitglied der Congr. der Riten, der Propaganda und des hl. Offiziums. Schon seit langer Zeit war der Cardinal leidend, und nur seine eiserne Willenskraft hatte ihn noch aufrecht erhalten. So fuhr er noch am Donnerstag in den Vatican und nahm an einer Sitzung des Santo Ufficio Theil. Als er jedoch nach Hause zurückkehrte, konnte er die Treppen nicht mehr hinaufsteigen und mußte in sein Zimmer getragen werden. Am Freitag Abends empfing er die hl. Wegzehrung und Samstag Morgens die hl. Delung. Als der Privatsekretär des Papstes, Monsignore Marini, sein ehemaliger Schüler, kam, um sich im Namen des hl. Vaters über sein Befinden zu erkundigen und ihm den Apostolischen Segen in articulo mortis zu überbringen, fragte er seinen Beichtvater, ob er auch wohl in der rechten Disposition sei, um diesen Segen würdig zu empfangen. Seinen General-Obern, Pater Beck, der ihn trotz seiner 92 Jahre besuchte, bat er, er möge ihm alle seine Fehler und alles Mergerniß, das er seinen Ordensbrüdern gegeben habe, verzeihen, und er möge für ihn beten, damit Gott ihm gnädig sei. „Gott ist Ihnen gnädig“, antwortete dieser gerührt. Dann betete er wieder fort, Stoßgebete oder Stellen aus der hl. Schrift. Er blieb bei vollem Bewußtsein, bis kurz vor seinem Ende.



Verschiedenes.

Moderne Pädagogik. In einem Mädchenpensionate zu Frankfurt machte die Vorsteherin die Entdeckung, daß drei Böglinge heimlich in Correspondenz mit jungen Männern standen. Sie brandmarkte das Verhalten der drei Mädchen und schlug vor, ein Comité zu wählen, das über das Treiben der Sünderinnen Recht sprechen sollte. Das Comité wurde auch gewählt und bestand aus fünf Schülerinnen, einer Lehrerin und der Oberin. Als das Comité gerade Sitzung hielt, meldete eine Pensionärin athemlos, die drei Angeklagten hätten sich in ein Zimmer des Parterre eingeschlossen und erklärt, sie würden sich ums Leben bringen. Man belagerte das verschlossene Zimmer, doch machten die Insassen trotz wiederholter Bitten nicht auf. Man schickte deshalb in der Nachbarschaft herum nach Männern und einige kräftige Burschen drückten gewaltsam die Thüre ein. Eines der drei Mädchen hielt einen Revolver in der Hand, mit dem es jeden niederzuschießen drohte, der es wagen würde, weiter vorzudringen. Einer der Burschen ließ sich jedoch nicht einschüchtern, er sprang auf das Mädchen zu und entriß ihm die geladene Waffe. Hierauf ließ man die Mädchen wieder allein, aber als man später nach ihnen sah, waren sie sämtlich verschwunden. Sie hatten die Flucht durch die Fenster genommen. Wohin sie sich gewandt, konnte nicht ermittelt werden. —

Personal-Chronik.

St. Gallen. An Stelle des als Pfarrer nach Magdenau gewählten hochw. Franz Carl Bächtiger ist vom kathol. Administrationsrath hochw. Dekan Peter Anton Casanova zum Residential-Canonicus gewählt worden.

— Die katholische Kirchgemeinde Hemberg wählte vorletzten Mittwoch hochw. Oswald Wildhaber, bisher Pfarrer in Valens, zu ihrem künftigen Seelsorger. („Ostschw.“)

Suzern. Münster. Letzten Montag wurde der am 9. gestorbene hochw. Chorherr Johann Keller von Schongau (geb. 1812) beerdigt.

Schwyz. (Mitgeth.) Hochw. Christian Bürkli von Untervaz (Graubünden), der seit 24. Sept. 1884 die Kaplanei Rothenthurm, verbunden mit der obern Primarschule, zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde segensreich verwaltet hat, wurde von der Nachbargemeinde Steinen „weggewählt“, wo er nun am 9. Dez die Stelle als Pfarrhelfer angetreten hat.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

Jahresbeitrag pro 1885 von den Ortsvereinen:
Hildisrieden Fr. 13, Sarmenstorf 39, Tägerig 30. 50.

Bei der Redaktion eingegangen:

Peterspfennig von X. Fr. 11. 25
Für Inländ. Mission zweite Jubiläumsgabe der
Novizinnen, Candidatinnen und Pensionäres
des Lehrschweftern-Institutes in Menzingen „ 285. —

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1886 à 1887.	
	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 48:	1286 60
Aus der Pfarrei Gerfau	40 —
" " " Wohlen,	
Jubil.-Almosen	10 —
Von einigen Waisenkindern in Menzingen, Jubil.-Almosen	5 —
Von Ungenannt in Luzern	7 —
" Ungenannt in Ballwil	30 —
Aus der Pfarrei Escholzmatt	112 15
" " " Kirchberg,	
Jubil.-Almosen	287 —
" " " Schupfart	25 —
" " " Stein	25 —
" " " Wohlhausen	50 —
" " " Gemeinde Magdenau	69 —
Legat der Wwe. B. A. Hardegger- Scherer sel. in Gasenzen	50 —
Legat von Ungenannt in Sams	50 —
Von N. N. in Luzern	2 —
Aus der Pfarrei Schaffhausen	100 —
Von Rüfnacht:	
a. Jahresbeitrag	120 90
b. Jubil.-Opfer	182 65
Aus der Pfarrei Neuenkirch:	
1. Kirchenopfer	100 —
2. Jubil.-Opfer	65 —
3. " " von den Communionkindern	15 —
Aus der Pfarrei Zurzach	25 —
Von Hrn. Camenzind in Luzern, Jubil.-Almosen	10 —
Von Ungenannt in Luzern	15 —
" B. G. in Luzern	5 —
Aus der Pfarrei St. Margarethen	15 —
Von Ungenannt	10 —
" Ungenannt in Luzern	5 —
" Ungenannt in Luzern	2 50
Aus der Pfarrei Döttingen, Jubil.-Almosen	20 —
Jubil.-Gabe aus Baden, durch J. W. in Zug	15 —
Jubil.-Gaben von Verschiedenen aus Zug	124 —
	2878 80

Der Cassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Die besten durch alle Buchhandlungen des In- und des Auslandes, durch
alle Hauptverlags-Expeditionen, sowie direct von der Verlags-Handlung
Gehr. Carl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln, Schweiz.
3010

Illustrirtes katholisches Familienblatt
zur
Unterhaltung und Belehrung.
— XXI. Jahrgang. 1887. —
Monatlich ein halbes Feft von 76 Quartseiten.
Preis: 50 Hfg. = 60 Cts.



Bedeutend vermehrt und erweitert!
— mit herrlichem Chromo-Titelbild! —
Ohne jeden Preis-Aufschlag!

Donauwörther Zeitschriften.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahreswechsel erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf unsere Zeitschriften zu lenken und die Bitte beizufügen, die Verbreitung derselben mit aller Energie fördern helfen zu wollen. Als recht wirksames Mittel zur größeren Verbreitung hat sich die Verteilung von Probenummern erwiesen. Auf Wunsch versenden wir jede Anzahl gratis und franko und bitten bald gefälligst verlangen zu wollen.

Abonnements auf die Zeitschriften: **Ambrosius, Echo der Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes, Literaturblatt, Monika, Nothburga, Raphael, Rathgeber fürs Hauswesen, Katholische Schulzeitung und Schulkengel** nehmen alle Buchhandlungen, Postexpeditionen sowie die unterzeichnete Verlags-Handlung entgegen.

Hochachtungsvoll

38

Buchhandlung L. Auer in Donauwörth.

Im Verlage von **Burkard & Frölicher** in **Solothurn**, Nachfolger von B. Schwendimann u. Cie., ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direct von der Verlags-Handlung zu beziehen:

Status Cleri sæc. et regul. des Bisthums Basel für 1887.

Preis 30 Cts. Bei frankirter Einsendung von 35 Cts. geschieht die Zusendung franco. Postmarken werden an Zahlungsstatt angenommen.

Ferner:

Schematismus

des
Ehrrn. VV. Kapuziner pro 1887.
Preis per Exemplar 25 Cts.

Durch die Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung“ ist zu beziehen:

Das Jubeljahr 1886.

Ablafsbüchlein

zum
öffentlichen und Privatgebrauch bei den Kirchenbesuchen für das von Sr. Heiligkeit

Papst Leo XIII.

angeordnete

außerordentliche Jubiläum,
verfaßt von einem Schweizer-Priester in Rom.
64 Seiten in Umschlag.

Preis broschirt 20 Rappen.

St. Ursen-Kalender für das Jahr 1887.

Preis per Exemplar 35 Cts.

Verlags-Handlung Burkard & Frölicher in Solothurn.

28